

22. Oktober 2010

Anpassung des Angebotsbeschlusses 2010 - 13

1 Einleitung

Bei der Anpassung des laufenden Angebotsbeschlusses sind folgende Inhalte vorgesehen:

1. Kleinere Anpassungen des Beschlusses aufgrund von Angebotsplanungen und auslaufenden Versuchsbetrieben.
2. Anpassungen beim Angebot aufgrund veränderter finanzieller Rahmenbedingungen:
 - Bisher nicht berücksichtigte Zusatzkosten, insbesondere Abschreibungskosten von neuem Rollmaterial.
 - Konsolidierungsprogramm des Bundes.
 - Möglicher Einfluss des kantonalen Entlastungsprogramms auf das Abgebot
3. Information über geplante Anpassungen bei der kantonalen Angebotsverordnung (AGV)
 - Aktualisierung der Bezüge zur Bundesgesetzgebung und Verzicht auf die Bezüge zum Angebotsbeschluss.
 - Kleinere Anpassungen an der Verordnung aufgrund der heutigen Praxis und wegen zwischenzeitlicher Entwicklungen.
 - Änderung der kantonalen Haltung zu Spät- und Nachtangeboten.



2 Anpassungen des Beschlusses aufgrund von Angebotsplanungen und auslaufenden Versuchsbetrieben

Die nachfolgend aufgeführten Anpassungen haben nur marginale Auswirkungen auf die finanziellen Abgeltungsleistungen des Kantons.

Bahn

Aufnahme der Bahnlinie (Luzern – Wolhusen) – Trubschachen – Langnau in die Angebotsstufe 2 (Anpassung an die Angebotsveränderung der S-Bahn Luzern)

Aufnahme des Halts der beschleunigten S-Bahnlinie S1 (Thun –) Bern – Flamatt – Fribourg in Thörishaus Dorf.

Bus

RVK Biel – Seeland – Berner Jura

Aufnahme Bürgerbus Walperswil in Angebotsstufe 1 (formelle Änderung)

RVK Oberaargau

Aufnahme Bürgerbusse Gondiswil und Walterswil in Angebotsstufe 1 (formelle Änderung).

Buslinie Niederbipp – Wolfisberg – Rumisberg: Die Linie wird verstärkt auf die Linie Wiedlisbach – Farnern und die Bedürfnisse der Schule ausgerichtet. Der Linienabschnitt Wolfisberg – Niederbipp fällt weg. Die Umsetzung des neuen Konzeptes ist kostenneutral, der Nutzen kann aber im Vergleich zu heute deutlich verbessert werden.

Aufgrund von Erfahrungen im ersten Betriebsjahr wird die Linienführung der Langenthaler Stadtbuslinie 64 angepasst: Die Linie bedient neu den Bahnhof, das Schorenquartier wird durch eine verkürzte Schlaufe erschlossen.

RVK Emmental

Aufnahme Bürgerbus Höchstetten/Hellsau/Willadingen in Angebotsstufe 1 (formelle Änderung).

Aufnahme des Versuchsbetriebes Obergerlafingen – Zielebach (Verlängerung der BSU-Linie 2 Solothurn – Obergerlafingen) in die Angebotsstufe 2 des kantonalen Grundangebots.

RK Bern – Mittelland

Aufnahme des Versuchsbetriebes Niederwangen – Ausserholligen (Linie 31) in die Angebotsstufe 4A des kantonalen Grundangebots.

RVK Oberland West

Rechtes Thunerseeufer: Entsprechend dem im Jahr 2010 eingeführten Angebot wird der Abschnitt Oberhofen – Gunten der Angebotsstufe 4 zugeordnet

RK Oberland Ost

Der Abschnitts Wilderswil – Gsteigwiler der Linie Interlaken – Wilderswil – Gsteigwiler wird der Angebotsstufe 2 zugeteilt. Bedingt durch eine Baustelle im Herbst 2009 mussten alle Kurse von Wilderswil nach Gsteigwiler weiterfahren (Halbstundentakt). Die Reaktion der Nachfrage war sehr positiv.

3 Anpassungen beim Angebot aufgrund veränderter finanzieller Rahmenbedingungen

Das mit dem AGB 2010-2013 bestehende Angebot kann nur weitergeführt werden, wenn die Mittel ab 2012 um 6 Millionen Franken aufgestockt werden. Diese Mehrkosten sind vor allem auf höhere Kosten durch Rollmaterialerneuerungen zurückzuführen, die in der Zwischenzeit im Bahnbereich getätigt wurden.

Desweiteren haben sich die finanziellen Rahmenbedingungen seit dem Angebotsbeschluss des Grossen Rates vom 1. April 2009 markant verändert. Der Bundesrat hat ein

Konsolidierungsprogramm (KOP) beschlossen, das auch Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr hat. Das Konsolidierungsprogramm sieht in den Jahren 2012 und 2013 deutliche Reduktionen der Bundesbeiträge an den Regionalverkehr vor. Die Massnahmen betreffen den Kanton Bern jährlich in folgendem Ausmass:

- | | |
|--|---------------------|
| - Plafonierung der Teuerung auf 1.6%: | 2.0 Mio. Fr. |
| - Keine Mitfinanzierung von RPV-Linien mit einer Auslastung von weniger als 100 Personen am stärkstbelasteten Querschnitt: | 2.8 Mio. Fr. |
| - Zinsgarantie Rollmaterial: | 1.4 Mio. Fr. |
| - Total: | 6.2 Mio. Fr. |

Zum Dritten wird der Regierungsrat des Kantons Bern ein Entlastungsprogramm zu Handen des Grossen Rates verabschieden. Sollte dieses Auswirkungen auf das Angebot des öffentlichen Verkehrs haben, so sind mit weiteren Kürzungen des Angebotes zu rechnen.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen ist es durchaus möglich, dass im Rahmen der Anpassung des Angebotsbeschlusses je nach Beschlusslage beim Bund und beim Kanton Angebotsreduktionen im Umfang von mindestens 4 - 10 Mio. Franken pro Jahr vorzuschlagen sind.

Auf jeden Fall sind Angebotsausbauten derzeit nicht möglich. Ebenfalls muss auf neue Versuchsbetriebe vorerst verzichtet werden.

Im Moment beginnt das AöV, Sparmassnahmen mit folgenden Zielsetzungen anzudenken:

- Die Abbaumassnahmen sollen die Weiterentwicklung des öV-Angebots nicht grundsätzlich gefährden.
- Die Massnahmen sind begründet und nachvollziehbar
- Die Massnahmen sind regional ausgewogen.

Genauere Angaben zu den Sparmassnahmen sind derzeit noch nicht möglich.

4 Information über geplante Anpassungen bei der kantonalen Angebotsverordnung (AGV)

Aktualisierung der Bezüge zum Bundesrecht und Verzicht auf die Bezüge zum Angebotsbeschluss

Im Zusammenhang mit der Bahnreform sind verschiedene Bundesgesetze angepasst und Verordnungen neu gegliedert worden. In der AGV sind Verweise auf den Angebotsbeschluss enthalten. Dies ist unüblich, da die AGV in der Kompetenz des Regierungsrates, der Angebotsbeschluss aber ein Grossratsbeschluss ist.

Bei folgenden Artikeln soll die AGV angepasst werden:

- Ingress: Anpassung der Verweise zur Bundesgesetzgebung und Aufnahme eines generellen Bezuges zum Angebotsbeschluss
- Art. 1c: Streichen des Verweises auf den Angebotsbeschluss
- Art. 2, Abs. 1: Aktualisierung des Verweises auf die Bundesgesetzgebung
- Art. 3, Abs. 1: Aktualisierung des Verweises auf die Bundesgesetzgebung
- Art. 5, Abs. 1: Auf den Verweis auf den Angebotsbeschluss kann verzichtet werden

- Art. 5, Abs. 2 kann gestrichen werden, da sich dieser in der Praxis als unnötig herausgestellt hat.
- Art. 6, Abs. 4: Aktualisierung des Verweises auf die Bundesgesetzgebung
- Art. 6, Abs. 5d: Hier ist ein Bezug zur Definition der Zentren gemäss kantonalem Richtplan vorgesehen.
- Art. 9, Abs 1, 2 und 6: Aktualisierung des Verweises auf die Bundesgesetzgebung
- Art. 9, Abs. 4: Aktualisierung des Bezugs auf das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG)
- Art 10 und 11: Wegen neuer Fahrzeugdefinitionen nach EG-Recht und neuer Fahrzeugkategorien wie dem 15-Meterbus (Dreiachser) werden die Definitionen der Buskategorien präzisiert:
 - o Kleinbusse sind Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis maximal 5 Tonnen (Klasse M2 gemäss Art. 12 VTS).
 - o Midi- und Standardbusse umfassen Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 5 Tonnen und einer Länge von maximal 13 Metern.
 - o Gelenk- und Megabusse sind Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 13 Metern.
- Art. 10 und 11: Kleinbusse haben eine kleine Transportkapazität, was dazu führt, dass das Ertragspotenzial kleiner ist als bei grösseren Transportmitteln. Die Anforderungen bezüglich Kostendeckungsgrad sind für Kleinbuslinien unrealistisch streng. Daher soll der zu erreichende Kostendeckungsgrad bei Kleinbussen um 5 Prozentpunkte (Minimalvorgabe) bzw. 10 Prozentpunkte (Zielvorgabe) reduziert werden.
- Art. 12, Abs. 1: Aktualisierung des Verweises auf die Bundesgesetzgebung
- Art. 14, Abs. 3: Aktualisierung des Verweises auf die Bundesgesetzgebung
- Art. 15, Abs. 1: Versuchsbetriebe dauern „in der Regel drei Jahre“ (anstelle „mindestens zwei Jahre“). In der Praxis hat sich herausgestellt, dass nach einem Jahr Versuchsdauer in den allermeisten Fällen keine verlässliche Aussage über die mittelfristige Nachfrage und somit über die Berechtigung des Angebots möglich ist. Nach zwei Jahren sind die entsprechenden Aussagen meist möglich, so dass eine Aufnahme ins Grundangebot nach drei Jahren die Regel ist.

Anpassung von Art. 5, Abs. 3 (Spät- und Nachtangebot)

Vom 20. September bis am 30. Oktober 2010 wird eine Fachkonsultation zu diesem Thema durchgeführt. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Konsultation wird festgelegt, ob dieser Artikel angepasst werden soll.